



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04067**  
Datum: 08.05.2018  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.05.2018	öffentlich Entscheidung
Bildungsausschuss	04.09.2018	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	06.09.2018	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	13.09.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsgesellschaft und Liegenschaften	18.09.2018 16.10.2018 16.04.2019 22.10.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.09.2018 17.10.2018 16.04.2019 23.10.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.09.2018 24.10.2018 24.04.2019 30.10.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der SPD-Fraktion zur Schaffung eines Inklusionsbudgets für Schulen und Kindertagesstätten**

### Beschlussvorschlag:

1. Für individuelle erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Schulgebäuden und Kindertagesstätten (ohne Förderschwerpunkt), ist für das Haushaltsjahr 2019 ein zusätzlicher Titel im Haushaltsplan einzurichten.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen angemessenen finanziellen Rahmen für die notwendige Höhe dieser individuell einsetzbaren Mittel festzulegen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Systematik zu erarbeiten, nach der die finanziellen Mittel für die individuelle Barrierefreiheit an Schulen und Kindertagesstätten vergeben werden

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen

- a. Ablauf des Antrags- und Prüfverfahrens für das jeweilige Haushaltsjahr
  - b. die Art der jeweiligen Maßnahme zur Schaffung von Barrierefreiheit (festinstallierte oder bewegliche bzw. wiederverwendbare Installationen)
  - c. Überprüfung, ob die Installationen zur individuellen Barrierefreiheit im Einzelfall gemietet oder geleast werden können
  - d. zu erwartende Mindestnutzungsdauer einer Installation in der jeweiligen Einrichtung bei festinstallierten Hilfen
  - e. maximaler finanzieller Rahmen pro Installationsmaßnahme
4. Im Haushaltsplan soll gewährleistet werden, dass gegen Ende des Haushaltsjahres nicht verwendete Mittel für niederschwellige Schulinvestitionen und investitionsplanrelevante Herrichtungen von Schulhöfen verwendet werden
  5. Über die beabsichtigte Verwendung der bis dahin nicht verwendeten Haushaltsmittel (Beschlusspunkt 3) ist der Stadtrat in der Septembersitzung des jeweils laufenden Haushaltsjahres zu informieren.

gez. Johannes Krause

Vorsitzender

SPD-Fraktion Stadt Halle

### **Begründung:**

Der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention anerkennt das Recht auf Bildung auch für behinderte Menschen. Bei der Verwirklichung dieses Rechts müssen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden sowie dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Dafür müssen angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden und Menschen mit Behinderungen muss innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern. In Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration sollen deshalb wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden. Im Rahmen der Schulinvestitionen wird die zur Verwirklichung dieses Rechtes notwendige Barrierefreiheit, insbesondere dort wo diese mit umfassenden Eingriffen in den Baukörper verbunden ist, weitgehend hergestellt. Darüber hinaus, sind aber häufig auch zusätzliche Investitionen erforderlich, um im konkreten Fall einen Schulbesuch an einer Regelschule oder Kindertageseinrichtung von Kindern und Jugendlichen mit spezifischen körperlichen Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Dies können z.B. individuelle technische Einrichtungen für Blindenleitsysteme sein, Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik für Hörgeschädigte, individuelle Sportgeräte für Körperbehinderte und Kinder und Jugendliche mit Asperger-Syndrom, zusätzliche Strukturierungshilfen bei Kindern und Jugendliche mit Autismus sowie individuelle Hilfen z.B. Sportgeräte oder technische Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Bewegungseinschränkungen, welche nicht durch die Krankenkassen getragen werden sein. Schulen und Kitas, insofern diese keinen Förderschwerpunkt besitzen, sind üblicherweise nicht mit Einrichtungen, Installationen oder Schulmitteln ausgestattet, um den angemessenen Bedürfnissen des Einzelnen nach Art 24 Abs. 2c der UN-Behindertenrechtskonvention zu entsprechen.

Die Umsetzung individueller Maßnahmen muss kurzfristig möglich sein – bei Schulkindern z.B. spätestens mit Beginn des jeweiligen Schuljahres, um auch diesen die Wahlfreiheit für einen Schulbesuch außerhalb der Förderschulen weitgehend zu ermöglichenden. Losgelöst vom Haushaltsverfahren sollen an Schulen und Kindertageseinrichtungen daher zeitnah bedarfsbezogen barrierefreie Zugänge eingerichtet werden können. Dafür müssen unterjährig die entsprechenden Mittel vorgehalten werden.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

16. April 2019

**Sitzung des Stadtrates am 24.04.2019**

**Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu individuellen Inklusionsmaßnahmen an Schulen, Horten und Kindertagesstätten**

**Vorlagen-Nummer: VI/2018/04067**

**TOP: 8.3**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Welche individuellen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Schulen bzw. auf Schulhöfen wurden in den vergangenen 5 Jahren beantragt (bitte nach Jahren, Schulform, Art der Maßnahmen, Wiederverwendbarkeit, Mindestnutzungsdauer, finanzieller Aufwand auflisten)?**

Im Jahr 2014 wurde in Absprache mit einer künftigen Auszubildenden an der BbS Dreyhaupt und dem Integrationsamt eine Lösung ohne Umbau gefunden, die dem individuellen Handicap gerecht wird.

Eine weitere Maßnahme für eine Rollstuhlfahrerin an der GS Glaucha aus dem Jahr 2017 wurde mit der Fertigstellung des Fahrstuhls im Rahmen der Sanierung 2018 umgesetzt.

*Seit dem letzten Bericht im Mai 2018 erfolgten keine Anschaffungen von Inklusionsmöbeln. In seltenen Einzelfällen wurden sehbehinderte Schülerinnen und Schülern mit speziellen IT-Geräten im Gesamtwert von 2.657,04 € ausgestattet.*

**2. Welche individuellen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Kindertagesstätten und Horten wurden in den vergangenen 5 Jahren beantragt (bitte nach Jahren, Institution, Art der Maßnahmen, finanzieller Aufwand auflisten)?**

Durch die freien Träger von Kindertageseinrichtungen wurden keine Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Kindertagesstätten und Horten beantragt.

*Seit dem letzten Bericht im Mai 2018 wurden keine Maßnahmen beantragt.*

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

25.05.2018

**Sitzung des Stadtrates am 30. Mai 2018**

**Betreff: Antrag der SPD-Fraktion zur Schaffung eines Inklusionsbudgets für Schulen und Kindertagesstätten**

**Vorlagen-Nummer: VI/2018/04067**

**TOP: 9.3**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Für Schulen wird aktuell ein umfassendes Investitionsprogramm umgesetzt, bei dem die Barrierefreiheit an Schulen vollumfänglich berücksichtigt wird.

Die Anzahl der Anträge auf individuelle Maßnahmen in den letzten Jahren zeigt zudem keine Notwendigkeit: Bei einer individuellen Antragstellung wird stets ein Umsetzungsvorschlag durch die Verwaltung unterbreitet und finanziert.

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft besteht nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine konkrete Anforderung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei bestehenden Einrichtungen. Die Träger entscheiden eigenständig über die Planung und Umsetzung von individuellen Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Entsteht ein Bedarf, kann dies im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen aufgenommen und deren Umsetzung vereinbart werden.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport